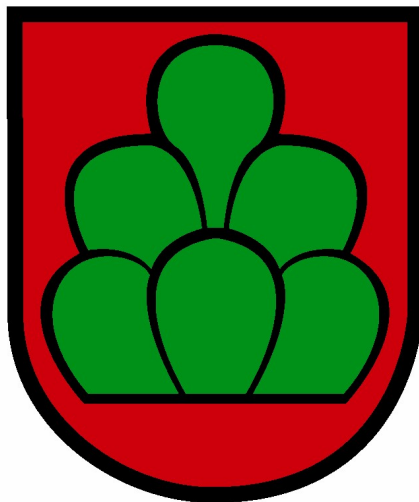


WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT (WVR)



AUFLAGEEXEMPLAR

Entwurf vom 15. Oktober 2025,
beschlossen im Gemeinderat am 15. Oktober 2025

Beschluss Gemeindeversammlung: 3. Dezember 2025

Inkraftsetzung per 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	4
	Gegenstand und Geltungsbereich.....	4
II.	Pflichten der Wasserversorgung	4
	Aufgabe	4
	Kataster und Aufbewahrung der Pläne	4
	Schutzzonen	4
	Generelle.....	4
	Wasserversorgungs-.....	4
	planung GWP.....	4
	Erschliessung.....	5
	Wasserabgabe	5
	a Menge und Qualität.....	5
	b Betriebsdruck	5
	c Einschränkung	5
III.	Pflichten der Wasserbeziehenden.....	6
	Pflicht zum Wasserbezug	6
	Verwendung des Wassers	6
	Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	6
	Meldepflicht	6
	Bewilligungspflicht	6
	Abtrennung	7
	Duldungs- und Mitwirkungspflicht.....	7
	Mängel an privaten Anlagen	7
	Anpassung der Hausinstallationen	7
IV.	Anlagen der Wasserversorgung	7
	Öffentliche Wasserversorgungsanlagen	7
	Hydrantenanlagen.....	8
	Absperrschieber Hausanschluss.....	8
	Wasserzähler a) Eigentum	8
	b) Einbau	9
	c) Unterhalt.....	9
	Private Anlagen	9
	Durchleitungsrechte.....	10
	Schutz der gesicherten Wasserversorgungsanlagen; Bauabstände	10
V.	Technische Vorschriften.....	10
	Technische Normen	10
	Installationsberechtigung	11
	Hausanschlussleitungen oder Hausinstallationen	11
	Vorübergehender Wasserbezug	11
VI.	Finanzierung	11
	Finanzierung der Wasserversorgung	11
	Einmalige Gebühren	12
	a) Anschluss.....	12
	b) Löschgebühr.....	12
	Nachgebühr, Rückerstattung, Anrechnung	12
	Wiederkehrende Gebühren.....	13
	a) Grundgebühr	13
	b) Löschgebühr	13
	c) Verbrauchs-gebühr.....	13
	Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug.....	13
	Weitere Gebühren	13
	Gebührenpflichtige.....	14
	Fälligkeit	14
	Zahlungsfrist	14

Einforderung, Verzugszins, Verjährung	14
Widerhandlungen	15
Rechtspflege	15
Übergangsbestimmungen	15
Inkrafttreten	15
Anpassung.....	15

Abkürzungen

BauG	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)
BKP	Baukostenplan
FILAG	Finanz- und Lastenausgleich; Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (BSG 631.1)
GVB	Gebäudeversicherung Bern
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
LU	Belastungswerte (Loading Unit)
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
uR	Umbauter Raum
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)
WV	Wasserversorgung(-en)
WVG	Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (BSG 752.32)

Die Einwohnergemeinde Eriswil erlässt gestützt auf

- das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- das Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Eriswil vom 1. Juni 2016

das nachfolgende

Wasserversorgungsreglement (WVR):

	Wasserversorgungsreglement
	I. Allgemeines
Gegenstand und Geltungsbereich	Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt die öffentliche Wasserversorgung. ² Es gilt • für die Eigentümerschaft der angeschlossenen oder anzuschliessenden Bauten und Anlagen (Wasserbeziehende), • für vorübergehend Wasserbeziehende im Sinne von Art. 14 Bst. f sowie • für die Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt ist.
	II. Pflichten der Wasserversorgung
Aufgabe	Art. 2 ¹ Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser. ² Gleichzeitig gewährleistet sie den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.
Kataster und Aufbewahrung der Pläne	Art. 3 ¹ Die Wasserversorgung erstellt über die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die Hausanschlussleitungen und die Erschliessungsleitungen für geschlossene Siedlungsgebiete einen Kataster und führt diesen periodisch nach. ² Die Wasserversorgung bewahrt die Pläne der Wasserversorgungsanlagen und der Hausanschlussleitungen auf (Pläne des ausgeführten Bauwerks).
Schutzzonen	Art. 4 ¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die vorschriftsgemässen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem WVG. ² Zuständig für den Beschluss der Schutzzonen nach WVG ist der Gemeinderat. ³ Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.
Generelle Wasserversorgungsplanung GWP	Art. 5 ¹ Die Wasserversorgung erstellt eine GWP und überarbeitet diese bei massgeblichen Änderungen der Rahmenbedingungen, mindestens aber alle zehn bis fünfzehn Jahre. ² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung sowie die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Erschliessung	Art. 6 ¹Die Erschliessungspflicht der Wasserversorgung besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete¹ ausserhalb der Bauzonen. ²Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen: a) bestehende Bauten und Anlagen mit eigener, qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung; b) neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
Wasserabgabe a Menge und Qualität	Art. 7 ¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Art. 9. ² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, a) besonderen Anforderungen an die Wasserqualität oder spezifischen technischen Bedingungen Rechnung zu tragen (z. B. Härte, Temperatur, besonderen Druckanforderungen für Prozesswasser); b) einzelnen Wasserbeziehenden grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbeziehenden getragen werden müssen. ³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferverträge zwischen den Wasserversorgungen geregelt.
b Betriebsdruck	Art. 8 Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass a) ihr gesamtes Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme einzelner hochgelegener Liegenschaften bedient werden kann; b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der GVB und der zuständigen kantonalen Stelle gewährleistet ist.
c Einschränkung	Art. 9 ¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend entschädigungslos einschränken oder unterbrechen a) bei Wasserknappheit; b) für Bau-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten an den Leitungen und Anlagen; c) bei Betriebsstörungen; d) in Fällen von höherer Gewalt, in Notlagen und im Ernstfall. ² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

¹ KGV Art. 9: Das öffentliche Sanierungsgebiet besteht aus den geschlossenen grösseren Siedlungen oder Gruppen von mindestens fünf ständig bewohnten Gebäuden, die in der Regel nicht mehr als 100 m voneinander entfernt sind.

	III. Pflichten der Wasserbeziehenden
Pflicht zum Wasserbezug	Art. 10 Im Versorgungsgebiet müssen, unter Vorbehalt von Art. 15 Abs. 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit dieses Trinkwasserqualität aufzuweisen hat, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden. ² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.
Verwendung des Wassers	Art. 11 ¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke, für Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen sowie für Betriebe, die lebenswichtige Güter herstellen, geht andern Verwendungsarten vor (ausser in Ernstfällen). ² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.
Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	Art. 12 ¹ Zwischen einem System für die Nutzung von Brauchwasser, das keine Trinkwasserqualität aufzuweisen hat (Eigen-, Regen- oder Grauwasser), und dem System der öffentlichen Wasserversorgung darf keine Verbindung bestehen. ² Die Systeme nach Abs. 1 müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden können. ³ Ist eine Trennung nicht möglich, sind Vorkehrungen zu treffen, dass ein Rücklauf von Wasser in die Anlagen der Wasserversorgung nicht möglich ist. Die Kosten gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.
Meldepflicht	Art. 13 Der Wasserversorgung gemeldet werden müssen a) die relevante Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser; b) der Komfortverbesserung der Wasserbeziehenden dienende Druckreduzierventile, Feinfilter, Druckerhöhung oder Wasseraufbereitung; c) das Ende des Wasserbezugs, unter Angabe der Gründe, weshalb für die Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt wird; d) die Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren (wie LU oder uR); e) Handänderungen (durch die bisherigen Wasserbezüger/innen innert 10 Tagen).
Bewilligungspflicht	Art. 14 ¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für a) den Neuanschluss einer Baute oder Anlage; b) die Einrichtung oder Anpassung von Löschposten, Sprinkler-, Bewässerungs-, Prozesswasser-, Kühl-, Klimaanlage und dergleichen; c) den Neuanschluss, die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen; d) Anpassungen von oder an Hausanschlussleitungen; e) die Erhöhung der LU sowie die Vergrösserung des uR; f) vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten;

	g) die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse); h) das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer gesicherten Leitung nach Art. 27 Abs. 3; i) Ausnahmen nach Art. 22 Abs. 4. ² Die Gesuche sind mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen. ² Die Bewilligung ist vor der Ausführung einzuholen.
Abtrennung	Art. 15 ¹ Auch wenn für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt und/oder kein Wasser mehr bezogen wird, dauert die Gebührenpflicht für das Trinkwasser mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses. ² Die Abtrennung erfolgt auf Antrag der Wasserbeziehenden oder von Amtes wegen durch die Wasserversorgung. ³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den Wasserbeziehenden zu tragen.
Duldungs- und Mitwirkungspflicht	Art. 16 ¹ Die Wasserbeziehenden haben alle notwendigen Handlungen der Wasserversorgung sowie der durch sie ermächtigten Personen zu dulden. Darunter fällt beispielsweise das Betreten von Grundstücken zur Kontrolle der Wasserversorgungsanlagen. ² Wo nötig haben die Wasserbeziehenden an den Handlungen mitzuwirken. Zur Aufgabenerfüllung notwendige Auskünfte sind zu erteilen, notwendige Dokumente sind der Wasserversorgung zur Verfügung zu stellen. ³ Wasserversorgungsanlagen müssen jederzeit leicht zugänglich sein.
Mängel an privaten Anlagen	Art. 17 Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbeziehenden sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis oder in dringenden Fällen kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbeziehenden anordnen.
Anpassung der Hausinstallationen	Art. 18 Die Wasserversorgung kann in begründeten Fällen auf Kosten der Wasserbeziehenden den nachträglichen Einbau eines Druckreduzierventils, einer Rückflussverhinderung, eines Wasserzählers oder einer Fernableseanlage verlangen.
	IV. Anlagen der Wasserversorgung
Öffentliche Wasserversorgungsanlagen	Art. 19 ¹ Versorgungsanlagen sind sämtliche für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen. ² Die von der Wasserversorgung erstellten oder übernommenen Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für die geschlossenen Siedlungsgebiete sind öffentliche Wasserversorgungsanlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung.

	³ Die Wasserversorgung plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gemäss Abs. 2 nach Massgabe der GWP. Im Übrigen richtet sich die Erschliessung nach der kantonalen und kommunalen Baugesetzgebung. ⁴ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Planung und Erstellung der Erschliessung durch die interessierte Grundeigentümerschaft.
Hydrantenanlagen	Art. 20 ¹ Die Hydrantenanlagen sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung. ² Die Wasserversorgung plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen nach den Vorgaben der GVB und der zuständigen kantonalen Stelle sowie nach Massgabe der GWP. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Art. 136 BauG. ³ Die Verursachenden tragen die Mehrkosten von Massnahmen, die über den ordentlichen Hydrantenlöschschutz hinausgehen (z. B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten. ⁴ Im Ernstfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Anlagen unentgeltlich zur Verfügung. ⁵ Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Die Wasserversorgung kann gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. f Ausnahmen bewilligen; insbesondere für gewerbliche Zwecke.
Absperrschieber Hausanschluss	Art. 21 ¹ Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbeziehenden gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von dieser bedient werden darf. ² Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers (in der Regel auf der öffentlichen Leitung), baut ihn ein, unterhält und erneuert ihn. ³ Auch bei Gruppenzuleitungen muss jedes Gebäude über einen Absperrschieber verfügen. ⁴ Sind mehrere Absperrschieber vorhanden, ist die Leitung öffentlich bis zum ersten Absperrschieber ab der öffentlichen Leitung. Zusätzliche Absperrschieber sind privat. ⁵ Die Wasserversorgung kann den Unterhalt der privaten Schieber auf Gesuch hin auf Kosten der Eigentümerschaft übernehmen.
Wasserzähler a) Eigentum	Art. 22 ¹ Wasserzähler und zugehörige Elemente wie Funkmodule sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung. Anpassungen dürfen nur von der Wasserversorgung vorgenommen werden.

	² Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbeziehenden. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. ³ Die Wasserversorgung installiert die Wasserzähler auf eigene Kosten, unterhält und erneuert sie. Nebenzähler werden den Wasserbeziehenden gesondert in Rechnung gestellt. ⁴ Das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler ist untersagt. Die Wasserversorgung kann Ausnahmen bewilligen.
b) Einbau	Art. 23 ¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss. ² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbeziehenden je ein Wasserzähler einzubauen.
c) Unterhalt	Art. 24 ¹ Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. ² Die Wasserbeziehenden können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers bei einer anerkannten Stelle verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten. Erweist sich, dass keine Mängel vorhanden sind, gehen die Kosten zu Lasten der Wasserbeziehenden. ³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.
Private Anlagen	Art. 25 ¹ Hausanschlussleitungen sind private Anlagen. Sie verbinden die öffentliche Leitung mit der Hausinstallation. Sie beginnen in der Regel nach dem Anschlussformstück auf der öffentlichen Leitung und enden mit dem Wasserzähler. ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde. ³ Hausinstallationen sind private Anlagen. Sie umfassen alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler. ⁴ Die privaten Wasserversorgungsanlagen stehen im Eigentum der Wasserbeziehenden. Die Wasserbeziehenden planen, erstellen, betreiben, sanieren und erneuern auf ihre Kosten die privaten Wasserversorgungsanlagen. Sie tragen auch die Kosten für die Anpassung von bestehenden privaten Anlagen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

Durchleitungsrechte	Art. 26 ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und andere Eigentumsbeschränkungen zugunsten öffentlicher Wasserversorgungsanlagen werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben/begründet und gesichert. ² Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Das zuständige Organ der Wasserversorgung beschliesst die Überbauungsordnung. ³ Für die Gewährung der Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Anlagen verursacht wird, sowie die Ausrichtung von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe. ⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen obliegt der Grundeigentümerschaft.
Schutz der gesicherten Wasserversorgungsanlagen; Bauabstände	Art. 27 ¹ Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind in ihrem Bestand geschützt, soweit sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren nach Art. 26 Abs. 1 oder privatrechtlich gesichert wurden. ² Bei Bauten, Anlagen und sonstigen Vorkehren ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden oder projektierten, gesicherten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert. ³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der gesicherten Leitung brauchen eine Bewilligung der Wasserversorgung. Sie kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, wenn dies für den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen nötig ist. ⁴ Die Verlegung von gesicherten Wasserversorgungsanlagen ist nur zulässig, wenn technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. ⁵ Die Kostentragungspflicht bezüglich der Verlegung der öffentlich-rechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen richtet sich nach den Überbauungsvorschriften. Fehlt in diesen eine Regelung, hat für die Verlegungskosten aufzukommen, wer um die Verlegung ersucht oder sie sonst verursacht. Bei privatrechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen gilt das Zivilrecht.
	V. Technische Vorschriften
Technische Normen	Art. 28 Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Wasserversorgungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen Normen und Richtlinien der Fachverbände, insbesondere des SVGW, sowie die Merkblätter

	der zuständigen kantonalen Stelle massgebend.
Installationsberechtigung	Art. 29 ¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt, verändert oder saniert werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. ² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung. ³ Installateure, die Installationen ohne gültige Bewilligung ausführen, können gemäss Art. 43 bestraft werden. ⁴ Die Wasserversorgung ist befugt, widerrechtlich oder mangelhaft erstellte bzw. unterhaltene Installationen auf Kosten der Wasserbeziehenden zu beseitigen oder zu verbessern.
Hausanschlussleitungen oder Hausinstallationen	Art. 30 ¹ Die Wasserversorgung prüft im Bewilligungsverfahren nach Art. 14 insbesondere die Werkstoffart und die Führung der Hausanschlussleitungen und die Nennweite. ² In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. ³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen. ⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbeziehenden durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person oder Institution einzumessen. Bei Unterlassung der Meldung kann die Wasserversorgung die Freilegung der Leitungen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen. ⁵ Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.
Vorübergehender Wasserbezug	Art. 31 Der vorübergehende Wasserbezug erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen oder gemäss Auflagen in der Bewilligung.
	VI. Finanzierung
Finanzierung der Wasserversorgung	Art. 32 ¹ Die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein. ² Die Wasserversorgung finanziert sich mit a) einmaligen Gebühren (Anschluss-/Löschgebühren); b) wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Lösch- und Verbrauchsgebühren); c) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung; d) dem geografisch-topografischen Zuschuss gemäss FILAG nach Massgabe der budgetierten Einlage; e) Verwaltungsgebühren;

	f) sonstigen Beiträgen Dritter. ³ Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst die Exekutive der Wasserversorgung in der Wasserversorgungsverordnung die Höhe der wiederkehrenden Gebühren. ⁴ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt. ⁵ Mit Gross- und Spitzenwasserbeziehenden, bei denen die Anwendung der Tarife der Wasserversorgungsverordnung zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.						
Einmalige Gebühren	Art. 33 ¹ Die einmaligen Gebühren dienen zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen. ² Die Gebührenansätze in Abs. 2 basieren auf dem Baupreisindex «Espace Mittelland» (Werkleitungen und Kanalisationen Neubau Strasse BKP 465) von 114.6 Punkten (Stand Oktober 2024). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt die Exekutive der Wasserversorgung die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindexes mindestens 10 Punkte beträgt.						
a) Anschluss	Art. 34 ¹ Für jede angeschlossene Baute und Anlage ist eine Anschlussgebühr zu bezahlen. ² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (LU) gemäss den jeweils gültigen Leitsätzen des SVGW und des uR erhoben. Sie beträgt pro angeschlossene Baute oder Anlage <table><tr><td>a) pro LU</td><td>CHF</td><td>120.00 – 140.00</td></tr><tr><td>b) pro m³ uR</td><td>CHF</td><td>1.20 – 1.80</td></tr></table> ³ Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr angerechnet. ⁴ Ist der Hydrantenlöscheschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den LU. Die Nachzahlung für den gesamten uR wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöscheschutzes erhoben.	a) pro LU	CHF	120.00 – 140.00	b) pro m ³ uR	CHF	1.20 – 1.80
a) pro LU	CHF	120.00 – 140.00					
b) pro m ³ uR	CHF	1.20 – 1.80					
b) Löschgebühr	Art. 35 ¹ Für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300m vom nächsten Hydranten ist nur die einmalige Löschgebühr geschuldet, wenn dadurch der erforderliche Löscheschutz gewährleistet ist. ² Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten uR berechnet. Sie ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Art. Art. 34 Abs. 2 Bst. b.						
Nachgebühr, Rückerstattung, Anrechnung	Art. 36 ¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrundlage (LU oder uR) ist eine Nachgebühr zu bezahlen.						

	² Bei einer Verminderung der massgebenden Bemessungsgrössen (LU oder uR) oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) werden keine Gebühren rückerstattet. ³ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes werden nachweislich früher bezahlte einmalige Gebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird.						
Wiederkehrende Gebühren	Art. 37 ¹ Zur Deckung der Kapitalkosten (Einlagen in die Spezialfinanzierung, Zinsen) ist eine wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund der installierten LU erhoben. ² Im Falle der Beendigung des Wasserbezugs ist Art. 15 Abs. 1 zu beachten.						
a) Grundgebühr	Art. 38 ¹ Die Grundgebühr wird für Wohngebäude pro Wohnung (inkl. Ferien- und Leerwohnungen) erhoben. Bei Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetrieben wird die Grundgebühr aufgrund ihrer Einheiten erhoben. Solange der Wasseranschluss besteht, ist sie auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt. ² Die Grundgebühr beträgt: <table><tr><td>a) für die erste Wohnung / Einheit (Objektanschluss)</td><td>Fr. 120.00 bis Fr. 180.00</td></tr><tr><td>b) für jede weitere Wohnung / Einheit</td><td>Fr. 100.00 bis Fr. 145.00</td></tr><tr><td>c) kleine Wohnung (bis 2 Zimmer)</td><td>Fr. 60.00 bis Fr. 100.00</td></tr></table>	a) für die erste Wohnung / Einheit (Objektanschluss)	Fr. 120.00 bis Fr. 180.00	b) für jede weitere Wohnung / Einheit	Fr. 100.00 bis Fr. 145.00	c) kleine Wohnung (bis 2 Zimmer)	Fr. 60.00 bis Fr. 100.00
a) für die erste Wohnung / Einheit (Objektanschluss)	Fr. 120.00 bis Fr. 180.00						
b) für jede weitere Wohnung / Einheit	Fr. 100.00 bis Fr. 145.00						
c) kleine Wohnung (bis 2 Zimmer)	Fr. 60.00 bis Fr. 100.00						
b) Löschgebühr	Art. 39 ¹ Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 34 ist eine wiederkehrende Löschgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund des uR erhoben. ² Die wiederkehrende Löschgebühr beträgt: <table><tr><td>a) für die ersten 2000m³</td><td>Fr. 80.00 bis Fr. 120.00</td></tr><tr><td>b) für jeweils weitere 2000m³</td><td>Fr. 40.00 bis Fr. 60.00</td></tr></table>	a) für die ersten 2000m ³	Fr. 80.00 bis Fr. 120.00	b) für jeweils weitere 2000m ³	Fr. 40.00 bis Fr. 60.00		
a) für die ersten 2000m ³	Fr. 80.00 bis Fr. 120.00						
b) für jeweils weitere 2000m ³	Fr. 40.00 bis Fr. 60.00						
c) Verbrauchsgebühr	Art. 40 ¹ Zur Deckung der restlichen Kosten der Erfolgsrechnung ist eine wiederkehrende Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen. ² Die Verbrauchsgebühr pro m³ beträgt Fr. 1.60 bis Fr. 2.20.						
Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug	Art. 41 ¹ Vorübergehende Bezüge sind zu messen. Die Wasserversorgung stellt einen mobilen Wasserzähler zur Verfügung. Die Abrechnung erfolgt nach bezogenen m³. ² Für ungemessene Wasserbezüge wird ein Pauschalbetrag erhoben.						
Weitere Gebühren	Art. 42 ¹ Die Gemeinde erhebt Verwaltungsgebühren: <table><tr><td>a) im Bewilligungsverfahren;</td></tr><tr><td>b) für Kontrollen von privaten Wasserversorgungsanlagen;</td></tr><tr><td>c) für Aufwendungen der Gemeinde, die infolge Pflichtverletzung der Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen oder andern Verursachern notwendig werden;</td></tr><tr><td>d) für besondere Dienstleistungen, zu deren Vornahme die</td></tr></table>	a) im Bewilligungsverfahren;	b) für Kontrollen von privaten Wasserversorgungsanlagen;	c) für Aufwendungen der Gemeinde, die infolge Pflichtverletzung der Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen oder andern Verursachern notwendig werden;	d) für besondere Dienstleistungen, zu deren Vornahme die		
a) im Bewilligungsverfahren;							
b) für Kontrollen von privaten Wasserversorgungsanlagen;							
c) für Aufwendungen der Gemeinde, die infolge Pflichtverletzung der Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen oder andern Verursachern notwendig werden;							
d) für besondere Dienstleistungen, zu deren Vornahme die							

	Gemeinde nicht verpflichtet ist (z.B. Beratungen, Arbeiten an privaten Anlagen, etc.), e) für die Ablesung von Wasserzählern in Spezialfällen. ² Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement bzw. der Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Eriswil.
Gebührenpflichtige	Art. 43 ¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit a) Eigentümerschaft der angeschlossenen Baute oder Anlage ist; b) Eigentümerschaft der geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde. ² Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften, sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnenden Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt. ³ Die weiteren Gebühren nach Art. 38 schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung der Wasserversorgung verursacht.
Fälligkeit	Art. 44 ¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn eine Akontozahlung aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten LU und uR erhoben werden. Der Restbetrag wird nach der Bauabnahme fällig. ² Die Nachgebühr wird mit der Installation der neuen LU bzw. mit der Vollendung der Um- oder Ausbaute fällig. Im Übrigen gilt Abs. 1. ³ Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. ⁴ Der Gemeinderat legt die Fälligkeitstermine für die wiederkehrenden Gebühren in der Wasserversorgungsverordnung fest.
Zahlungsfrist	Art. 45 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).
Einforderung, Verzugszins, Verjährung	Art. 46 ¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist der Gemeinderat zuständig. ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet. ³ Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des

	Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.
Widerhandlungen	Art. 47 ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 10 - 18, 22 Abs. 4, 29, 30 und 37 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch die Exekutive der Wasserversorgung mit Busse bis CHF 5'000.– bestraft. Zusätzlich werden die anfallenden Verfahrenskosten (Aufwandgebühr II gemäss Gebührenreglement) erhoben. ² Die Wasserversorgung eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung. ³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten. ⁴ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren mit Verzugszins nach Art. 42 Abs. 2 sowie die Kosten aller übrigen dadurch verursachten Aufwendungen der Wasserversorgung. Die Verjährungsfrist nach Art. 42 Abs. 3 beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Rechtswidrigkeit für die Wasserversorgung erkennbar war. ⁵ Abs. 4 gilt ebenfalls, wenn die Bewilligungspflicht nach Art. 14 verletzt wird. Art. 42 gelangt zur Anwendung.
Rechtspflege	Art. 48 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden. ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
Übergangsbestimmungen	Art. 49 Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlagen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.
Inkrafttreten	Art. 50 ¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 45 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere das Wasserversorgungsreglement vom 4. April 2001 inklusive Wassertarif aufgehoben.
Anpassung	Art. 51 Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2025 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE ERISWIL

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Sonja Straumann

Irene Zahno

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 31. Oktober 2025 bis am 1. Dezember 2025 in der Gemeindeschreiberei Eriswil öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Oberaargau vom 30. Oktober 2025 publiziert.

Eriswil, 4. Dezember 2025

GEMEINDEVERWALTUNG ERISWL

Die Gemeindeschreiberin

Irene Zahno